

Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

Nachtrag vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident:

f. steht der Ratsleitung vor und unterzeichnet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Namen des Kantonsrats;

Art. 23 Abs. 2, 3 und 4

² Eine Stellvertretung der Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines ausserordentlichen Verhinderungsgrundes möglich, wenn die Fraktion sonst nicht in der Ratsleitung vertreten wäre.

²³ Sie fördern die Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen Ratsleitung, Kommissionen, Fraktionen und Regierungsrat.

³⁴ Die Ratsleitung kann ihre Entscheide unter Ausstand der Fraktionspräsidentien treffen.

Art. 56 Abs. 3 und 4

³ Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach dessen Einreichung nicht mehr geändert werden.

³⁴ Die Urheberin oder der Urheber und der Kantonsrat können eine Motion in ein Postulat umwandeln.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Kantonsratsgesetz sowie der Geschäftsordnung sind unterstrichen, Weggefallenes ist durchgestrichen.

II.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 25a *Parlamentarische Vorstösse*

¹ Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratspräsidium in der Regel während der Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

² Das Ratspräsidium gibt die neu eingereichten Vorstösse bekannt und leitet diese an den Regierungsrat zur Beantwortung weiter.

³ Eingereichte parlamentarische Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.

⁴ Motionen und Postulate werden bei der Beratung vom erstunterzeichneten Ratsmitglied begründet. Die schriftliche Beantwortung kann vom zuständigen Mitglied des Regierungsrats erläutert werden.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Anträge gemäss Absatz 3 müssen spätestens zehn Tage vor der Kantonsratsitzung dem Ratssekretariat schriftlich vorliegen. Ist die rechtzeitige Einreichung strittig, so entscheidet die Ratsleitung über die Zulassung des Antrags.

Art. 30 Abs. 5 und 6

⁵ Eintreten ist obligatorisch bei Wahlen, Volksbegehren, Voranschlägen, Nachtragskrediten, Geschäftsberichten und Rechnungen.

⁵⁶ In der Eintretensdebatte kann jedes Ratsmitglied mit Ausnahme der Berichterstatterin oder des Berichterstatters der Kommission nur einmal das Wort ergreifen.

Art. 50 Abs. 4

⁴ Erreicht keine Bewerberin oder kein Bewerber das absolute Mehr, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

Art. 53 Abs. 3 und 4

³ Hat im ersten Wahlgang niemand ~~oder haben nicht so viele, wie zu wählen sind,~~ das absolute Mehr erreicht, so finden weitere Wahlgänge statt.

⁴ Stehen für ein Mandat drei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber in der Wahl, so fällt bei jedem Wahlgang, solange niemand das absolute Mehr erreicht, jene Bewerberin oder jener Bewerber aus der Wahl, die oder der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los darüber, wer aus der Wahl fällt.

III.

Dieser Nachtrag tritt am ... in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

- ¹ GDB 132.1
- ² GDB 132.11